

Erläuterungen
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Laubwälder südlich Seelze“
in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze,
Region Hannover - NSG-HA 238

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitats (FFH) -Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

§ 3 Abs. 2, Natura 2000

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets Nr. 3623-332 „Laubwälder südlich Seelze“ (343) im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3 und 4, Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1, Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig. Mit der Formulierung wird auch die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Störungen durch Lärm etc.

Der Besuch des NSG hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten. Hierzu zählt auch Musik, die von Geräten abgespielt oder aktiv erzeugt wird.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 5 Abs. 2 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebe Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3, Abstellen von Anhängern und Geräten

Das dauerhafte Abstellen von Anhängern oder Geräten aller Art bedingt regelmäßig eine Beunruhigung des Naturhaushalts und führt zu Schädigungen der Bodenstruktur und der Vegetation. Zusätzlich werden das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Ein temporäres Abstellen von Geräten, zum Beispiel im Zuge der landwirtschaftlichen Erntearbeiten oder der Waldbewirtschaftung, ist von dem Verbot nicht erfasst.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4, bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sport-

§ 4 Abs. 1 Nr. 12, Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Die Regelung dient dazu, Störungen durch Hunde im Naturschutzgebiet zu minimieren.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13, Veränderung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bäche, Tümpel, usw.)

Das Verbot umfasst die mechanische Veränderung des Gewässerkörpers (keine Veränderung der Uferlinie mit der entsprechenden Vegetation und des Gewässergrundes), die Veränderung der chemischen Wasserqualität (keine Veränderung des PH-Wertes, keine Eutrophierung durch Düngemittel) sowie der Gewässerbiologie (keine Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna z. B. durch Einbringung von Pflanzenschutzmitteln usw.).

§ 4 Abs. 1 Nr. 14, Grünland

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt. Die Grünlandbereiche im direkten Umfeld der Waldbereiche dienen auch als Jagdgebiete für Fledermäuse. Die Grünlandbereiche im NSG sind entweder bereits als Biotop gesetzlich geschützt oder befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Die näheren Maßgaben zur Grünlandbewirtschaftung finden sich unter § 5 Abs. 4

§ 4 Abs. 1 Nr. 15, Geocaches

Die Menge an Geocaches in der Landschaft und auch die Häufigkeit mit der diese Caches aufgesucht werden, steigt stetig an. Damit verbunden ist auch das Aufsuchen von Stellen im Wald. Zunehmend werden auch sogenannte „Höhencaches“ in Baumhöhlen und anderen Verstecken im Wald angelegt. Diese sind nur zu erreichen, wenn man mittels Leiter diese Bäume ersteigt. Die hierdurch erforderliche Anwesenheit, auch teilweise zu ungewöhnlichen Zeiten (Dämmerung, Nachts) bringt bereits vielfache Möglichkeiten der Störung mit sich. Das Nutzen von Verstecken zur Ablage der Caches wie Baumhöhlen, Lücken hinter abplatzender Rinde und anderer Strukturen, die häufig gerade an Habitatbäumen zu finden sind, sorgt für eine Entwertung dieser wichtigen Habitatstrukturen für die Tierwelt. Hohlräume jeder Art stellen bereits jetzt einen Mangelfaktor für viele Arten des Waldes dar. Da die Häufigkeit des Aufsuchens nicht regulierbar ist und Caches ganzjährig aufgesucht werden, ist das Störungspotential durch diesen Freizeitsport in Wäldern, die ansonsten kaum oder nur zeitweise betreten werden, sehr groß. Daher wird das Ablegen und Aufsuchen von Geocaches im Schutzgebiet verboten.

§ 4 Abs. 2, Betretensregelung

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt. Im Mittelpunkt des Schutzzwecks dieser Verordnung stehen die Wald-Lebensraumtypen. Auch unter Berücksichtigung deren wertbestimmenden Arten, stellt das Betreten in den Waldbereichen keine große Gefahr dar. Das Gebiet ist groß und der Besucherverkehr beschränkt sich weitgehend auf das Wegenetz. Ein Betreten des NSG auch außerhalb der Wege (abgesehen von einigen besonders sensiblen Bereichen, siehe nächster Absatz) ist in der Regel naturschutzfachlich vertretbar und erlaubt. Es wird jedoch grundsätzlich empfohlen, das NSG ganzjährig nur im Bereich der Wege aufzusuchen.

Innerhalb des Gebietes liegen auch geschützte und besonders sensible Grünland-Biotopflächen mit seltenen Pflanzenarten, die entsprechend nicht betreten werden sollen. Zusätzlich wird im südlichen Teilsegment des Kirchwehrener Waldes in einem Teilbereich des Waldes ein störungsfreier Rückzugsraum für Wildtiere, insbesondere die Wildkatze, eingerichtet. Der Kirchwehrener

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c, Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Befahren des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 d, Forschung und Lehre

Das Befahren zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor. Die Anstalt niedersächsische Landesforsten hat einen gesetzlichen Bildungsauftrag nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG. Umweltbildungs-Veranstaltungen der Anstalt niedersächsische Landesforsten oder von ihr beauftragter Dritter (z. B. der von der NLF zertifizierten Waldpädagogen) bedürfen daher keiner vorherigen Zustimmung.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 e, organisierte Veranstaltungen

Darunter fallen zum Beispiel Reit-, Lauf- Radsportveranstaltungen. Je nach Streckenverlauf, Jahreszeit und Begleitprogramm sind Konstellationen denkbar, die das Gebiet nicht beeinträchtigen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Verkehrssicherung

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Auf Waldwegen im Naturschutzgebiet und insbesondere abseits der Wege ist regelmäßig stärker mit solchen Gefahren zu rechnen, da dem Schutzzweck entsprechend alte Bäume und Totholz gefördert werden. Anderes gilt im Bereich von öffentlichen (gewidmeten) Verkehrswegen. Hier ist der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, wenn in besonderen Einzelfällen Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht an einer gemeinsamen Lösung mitwirken. Die Arbeitssicherheit bei Forstarbeiten muss primär durch angemessene Schutzausrüstung, umsichtiges Verhalten und eine wetterangepasste Aufgabenerledigung erfolgen. Habitatbäume können mit dieser Begründung nur im absoluten Ausnahmefall gefällt werden.

Die Vierwochenfrist beginnt zu laufen, sobald der Naturschutzbehörde die Unterlagen vorliegen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben müssen. Innerhalb dieser Frist kann die Naturschutzbehörde entscheiden, ob sie das Vorhaben untersagen oder modifizieren (abändern) will. Auch wird in diesen Fällen die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) anwendbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren, zu ergänzen und zu dokumentieren. Unter die entsprechenden Maßnahmen fällt unter anderem auch das Einzäunen von Quellen zum Schutz vor Wildschäden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4, Pilze sammeln

Das Sammeln von Speisepilzen soll in begrenztem Umfang möglich bleiben. Eine sichere Ansprache vor Ort wird vorausgesetzt. Die Mitnahme und spätere Bestimmung ist nicht abgedeckt, da auf diese Weise auch Nicht-Speisepilze entfernt werden könnten. Es wird die Formulierung aus § 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgegriffen. Eine geringe Menge für den Eigenbedarf bedeutet eine Anzahl von Pilzen, die für ein bis zwei Mahlzeiten je Familienmitglied ausreicht.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Jagdliche Flächenherrichtung

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Die genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Ansitzeinrichtungen

Im NSG zulässige Ansitzeinrichtungen bestehen im Wesentlichen aus unbehandeltem Holz in einer landschaftsangepassten Bauweise. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass das Landschaftsbild über Gebühr beeinträchtigt wird und künstliche Materialien dauerhaft im NSG verbleiben. Die Position der Ansitzeinrichtungen kann sich, durch die damit verbundenen Störungen, ebenfalls negativ auf die Erhaltungsziele auswirken. Anstatt der nach Erlass möglichen Anzeigepflicht, soll die eigenständige Prüfung des Jagdausübungsberechtigten gewährleisten, dass keine stöempfindlichen Biotope und Arten beeinträchtigt werden. Die Naturschutzbehörde bietet eine entsprechende Beratung an.

§ 5 Abs. 4, Freistellungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 5 Abs. 4 Nr. 1, Grünlandbewirtschaftung

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen gelten grundsätzlich auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen. Die Regelungen konkretisieren auch das allgemeine Grünlandumbruch- bzw. Zerstörungsverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 14. Der finanzielle Ausgleich für die hierdurch entstehenden Erschwernisse für den Flächeneigentümer bzw. Nutzungsberechtigten richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich Grünland (siehe auch § 9).

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 a, Umwandlungsverbot

Eine Umwandlung von Grünland zu Acker oder eine Aufforstung zu Wald würde den dauerhaften Verlust der wichtigen Lebensraumfunktionen des Grünlandes und seiner teils geschützten Pflanzenarten bewirken.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 b, keine Grünlanderneuerung

Ein Umbruch des Dauergrünlands zur Neueinsaat ist nicht freigestellt, da hierdurch die bestehenden pflanzensoziologischen Strukturen zerstört werden, die bodenbewohnende Fauna beeinträchtigt und das Landschaftsbild (zumindest temporär) beeinträchtigt wird.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 c, Erhalt des Bodenreliefs

Ein abwechslungsreiches Bodenrelief bewirkt eine große Vielfalt von Mikrohabitaten (v. a. Bodenfeuchte), die von spezialisierten Pflanzengesellschaften besetzt werden. Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken oder durch planieren.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 d, Verbot von Feldmieten

Zur störungsfreien Entwicklung der Grünlandvegetation ist die Anlage von Feldmieten bzw. das dauerhafte Ablagern von Mähgut untersagt.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e, Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln

Chemische Pflanzenschutzmittel führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grünlandes mitsamt seiner Lebensraumfunktionen. Gleichzeitig können durch Windverdriftung oder Auswaschungen geschützte Arten und Biotope beeinträchtigt werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2, Zusätzliche Beschränkungen in der Dauergrünlandkulisse I

Laich- und Lebensstätten von Amphibienpopulation sind. Zum Schutz frühlaichender Amphibien sowie zum Schutz von Bodenbrütern darf in dem Bereich (zusätzlich zu den Regelungen § 5 Abs. 4 Nr. 1 a bis g und § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis c) im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. Juni keine maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Mahd, Schleppen, Walzen) erfolgen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 4, Weidezäune, Viehtränken

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung kann in ortsüblicher Weise erfolgen. Ortsübliche Bauweisen umfassen beispielsweise Zäune aus Eichenspaltpfählen sowie Gummi- oder Kunststoffbänder in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für eine mögliche Schafhaltung können auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,40 m verwendet werden.

Ebenfalls freigestellt sind temporäre Elektrozäune sowie Systeme im Sinne eines wolfsabweisenden Grundschutzes für Herdentiere entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf). Im Zweifelsfalle wird eine Abstimmung mit der UNB empfohlen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 5, Weideunterstände

Landschaftstypische offene Weideunterstände sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach. Die überbaute Fläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m² pro Großvieheinheit). Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumenwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden. Die Dachüberstände sollen 0,50 m nicht überschreiten. Aufgrund der teilweise sensiblen Biotopstrukturen in den Grünlandbereichen ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig.

§ 5 Abs. 4 Nr. 6, Drohnen für landwirtschaftliche Zwecke

Der technische Fortschritt birgt wie immer Gefahren aber auch Möglichkeiten, von denen der Naturschutz profitieren kann. Aktuell werden die Einsatzmöglichkeiten noch ausgelotet. Es ist absehbar, dass es gut begründete Zwecke geben kann, die den Schutzzweck nicht gefährden. In dieser Situation bietet sich das Instrument des Zustimmungsvorbehalts an.

§ 5 Abs. 5, Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Einleitung

Im Wald ist gemäß Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 (im weiteren Wald-Erlass) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auszunehmen. Bezugsräume für die einzelnen Freistellungsregelungen nach Wald-Erlass sind die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypenflächen im Sinne der FFH-Richtlinie (Wald-FFH-LRT), die im Rahmen der Basiserfassung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ermittelt wurden. Die Wald-LRT-Flächen werden in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) besonders gekennzeichnet. Abhängig vom Lebensraumtyp gelten auf den jeweiligen Flächen teils unterschiedliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zusätzlich werden auf den sonstigen Waldflächen im NSG, die aber keinen Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen, Mindestauflagen zur Waldbewirtschaftung formuliert, die sich aus der Habitat-, Vernetzungs- und ökologischen Pufferfunktion dieser Waldflächen ergeben.

Die Waldböden der „Laubwälder südlich Seelze“ werden nach Abstimmung mit dem NLWKN flächendeckend als Befahrungsempfindlich eingestuft.

Als „befahrungsempfindlich“ werden zum einen die Standorte eingestuft, die verdichtungsempfindliche Böden aufweisen. Die hierzu verwendeten Daten stammen vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit). Zu dem Thema wird vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ausgeführt: *„Die durch den Menschen herbeigeführte Verdichtung der Böden zählt nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu den schädlichen Bodenveränderungen. Die Karte „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ (VDST) zeigt die durch Textur, Lagerung und Humusgehalt beeinflusste potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens bei Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen, erweitert um Standortfaktoren wie der Bodenfeuchte (Bodenkundliche Feuchtestufe), Verfestigungen und dem Skelettgehalt.“* Die „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ wird vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in 7 Stufen (0 = keine, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch, 6 = äußerst hoch) dargestellt. Von der UNB werden alle Standorte ab einer „mittleren“ Verdichtungsempfindlichkeit als befahrungsempfindlich eingestuft, die Verdichtungsempfindlichkeit im NSG ist sogar zu über 99 Prozent hoch oder sehr hoch.

Neben der reinen Verdichtungsempfindlichkeit werden auch die Bereiche als befahrungsempfindlich eingestuft, die über eine Wald-Lebensraumtypenausstattung verfügen, dessen Vitalität/Erhaltungszustand durch ein potentiell Befahren verschlechtert werden kann, z.B. Eichenwaldgesellschaften mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht oder Bereiche feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder (LRT 9160, LRT 91E0).

§ 5 Abs. 5 I Nr. 3, Befahrung außerhalb von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses. Hinweis: Ergänzt wird eine Sonderregelung für das Befahren von kleinen oder ungünstig geschnittenen Eigentumsflächen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Bewertungsmaßstab für die Zustimmung ist der Schutzzweck der NSG-Verordnung und dabei insbesondere der Schutz des Bodens. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig bei anhaltender Trockenheit oder tragfähigem Bodenfrost.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 4, Holzentnahme in Altholzbeständen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 5, Düngung

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 6, Bodenbearbeitung

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 7, Bodenschutzkalkung

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 8, Pflanzenschutzmittel

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr.9 Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr.10 Aus- und Neubau von Wegen

Umsetzung des Wald-Erlasses.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 14, Holzeinschlag und Pflege

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Holzeinschlag und die Pflege.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 14 a) Altholzanteil von min. 20 Prozent

Umsetzung des Wald-Erlasses (Gesamterhaltungszustand B/C).

§ 5 Abs. 5 I Nr. 14 b) Habitatbäume

Bei den gegebenen Gesamterhaltungszuständen der Lebensraumtypen sind zunächst mindestens drei Habitatbäume pro Hektar Wald-Lebensraumtypfläche nötig (Gesamterhaltungszustand B/C). Zusätzlich ergibt sich ein weiterer Bedarf an Habitatbäumen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darunter sind entsprechend des Praxisleitfadens zum Wald-Erlass (vgl. NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis) sämtliche für die jeweiligen Fledermausarten geeigneten Altholzbestände zum Zeitpunkt der Basiserfassung des FFH-Gebietes zu verstehen. In den „Laubwäldern südlich Seelze“ ist die Bechsteinfledermaus als wertbestimmende Art vorhanden. Entsprechend sind laut Praxisleitfaden zum Wald-Erlass in allen Eichen- und Buchenaltholzbeständen, in sonstigen Altbeständen mit Laubhölzern mit hoher Lebensdauer (vor allem Ahorn, Esche, Linde, Ulme) sowie in sonstigen Altbeständen mit Laubhölzern mit niedriger Lebensdauer (vor allem Birke, Erle, Pappel, Weide) mindestens sechs Habitatbäume pro Hektar vorzuhalten. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Landeswaldes wurden von den NLF übermittelt und von der Naturschutzbehörde übernommen.

Die Habitatbäume sind vom Eigentümer beispielsweise mit Alu-Plaketten zu kennzeichnen, die mit Edelstahlschrauben oder -nägeln in ca. 2 m Höhe am Stamm befestigt werden. Private Eigentümer können die Plaketten kostenlos bei der Naturschutzbehörde beziehen. Eine andere Art der dauerhaften Kennzeichnung ist grundsätzlich möglich (vgl. NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis S. 32, z. B. auch durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen). Die Kennzeichnung muss für die Naturschutzbehörde erkennbar sein. Ohne Kennzeichnung der Habitatbäume ist die Forstwirtschaft nicht freigestellt und folglich verboten.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 14 c) Totholz

Umsetzung des Wald-Erlasses (Gesamterhaltungszustand B/C).

§ 5 Abs. 5 I Nr. 14 d) Erhalt lebensraumtypischer Baumarten

Umsetzung des Wald-Erlasses (Gesamterhaltungszustand B/C). Hinweis: Durch die Bewirtschaftung darf sich die Charakteristik des LRT (z. B. als Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) nicht verändern. So gehören beispielsweise in den Eichen-LRT des NSG zu einem gewissen Anteil auch Buchen zu den lebensraumtypischen Baumarten. Durch die Bewirtschaftung, etwa durch eine bevorzugte Entnahme von Eichen bei gleichzeitiger Schonung von Buchen, kann sich langfristig eine Veränderung von Eichen- zu Buchen-LRT ergeben. Dies ist ausdrücklich nicht zulässig, im Rahmen der Bewirtschaftung ist stets ein überwiegender Anteil an namensgebenden Hauptbaumarten zu erhalten.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 15 Künstliche Verjüngung

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die künstliche Verjüngung

§ 5 Abs. 5 I Nr. 15 a) künstliche Verjüngung Buchen-LRT

Umsetzung des Wald-Erlasses (Gesamterhaltungszustand B/C). Auf den zusätzlichen Hinweis gemäß Praxisleitfaden, dass ein Mindestanteil der namensgebenden Baumart eingehalten werden muss, wird bei der konkurrenzstarken Buche verzichtet.

§ 5 Abs. 5 I Nr. 15 b) künstliche Verjüngung Eichen-LRT

Umsetzung des Wald-Erlasses (Gesamterhaltungszustand B/C), ergänzt um den Hinweis des Praxisleitfadens, dass ein Mindestanteil der namensgebenden Baumart eingehalten werden muss.

§ 5 Abs. 5 II Nr. 7, Habitatbäume

Auch in Altholzbeständen, die zwar nicht als FFH-LRT kartiert wurden, aber gemäß Definition Walderlass bzw. Übermittlung durch die NLF als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus dienen, sind 6 Habitatbäume je Hektar und jeweiligem Eigentümer zu erhalten. Siehe auch § 5 Abs. 5 I Nr. 14 b.

§ 5 Abs. 5 III, Zusätzliche Regelungen auf Wald-Flächen im Eigentum der Landesforst

Entsprechend Punkt 1.8 des Wald-Erlasses können für Landeswaldflächen zusätzliche Auflagen gemäß LÖWE-Erlass formuliert werden, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten dienen. Entsprechend gelten auf Landeswaldflächen – zusätzlich zu den Regelungen I und II – die folgenden Bewirtschaftungsauflagen.

§ 5 Abs. 5 III Nr. 1, Binnenentwässerung im Landeswald

Soweit durch eine bestehende Entwässerungsmaßnahme ausschließlich Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen entwässert werden, sind die hierfür angelegten Anlagen nicht weiter zu unterhalten. Hierdurch soll zumindest in Teilbereichen des NSG langfristig eine Wiederherstellung von naturnahen Bodenwasserverhältnissen erreicht werden.

§ 5 Abs. 5 III Nr. 2, Totholz im Landeswald

Stehendes und liegendes Totholz zählt zu den wichtigsten Strukturmerkmalen eines naturnahen Waldes. Da nach LÖWE auf Landeswaldflächen sämtliches Totholz im Bestand belassen werden soll, wird hier darauf zurückgegriffen.

§ 5 Abs. 5 III Nr. 3, Künstliche Verjüngung

Im Landeswald sind bei der künstlichen Verjüngung im Bereich der LRT-Flächen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten einzubringen. Außerhalb der LRT-Flächen sind grundsätzlich zumindest standortheimische Baumarten einzubringen (die in der Regel das Haupt- und Nebenbaum-Artenspektrum der LRT umfassen). Die Regelung dient der langfristigen naturnahen Entwicklung des Waldbaumarten-Spektrums im NSG und der nach LÖWE vorgesehenen Flächen-Ausweitung der FFH-LRT.

§ 5 Abs. 5 III Nr. 4, Natürliche Bestandslücken

Nach LÖWE sind kleine, natürlich entstandene Bestandslücken im Wald der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. sollen nicht bepflanzt werden. Bestandslücken im Wald können besondere ökologische Nischen, z. B. für lichtbedürftige Pflanzenarten, bieten. Die Regelung nach LÖWE wird entsprechend für Landeswaldflächen in der Verordnung festgeschrieben.

§ 5 Abs. 5 IV, Drohnen für forstwirtschaftliche Zwecke

Der technische Fortschritt birgt wie immer Gefahren aber auch Möglichkeiten, von denen der Naturschutz profitieren kann. Aktuell werden die Einsatzmöglichkeiten noch ausgelotet. Es ist absehbar, dass es gut begründete Zwecke geben kann, die den Schutzzweck nicht gefährden. In dieser Situation bietet sich das Instrument des Zustimmungsvorbehalts an.

§ 5 Abs. 6, Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 7, Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

§ 8 Abs. 1, Nr. 2, Kennzeichnung des NSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 8 Abs. 2, Besondere Duldungspflichten

Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt. Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

§ 8 Abs. 2, Nr. 1, Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt.

§ 8 Abs. 2, Nr. 2, Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. das Drüsige Springkraut, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. 2, Nr. 3, Wiederherstellung von Biotopen

Die genannten Kleingewässer würden ohne Pflegemaßnahmen langfristig verlanden. Daher bedarf es der genannten Pflegemaßnahmen, um die seltenen schutzbedürftigen Zustände zu erhalten.

§ 8 Abs. 3, Pflegemaßnahmen der Anstalt niedersächsische Landesforsten

Die Nds. Landesforsten können Pflegemaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen, soweit die Maßnahmen mit der UNB abgestimmt sind.

§ 8 Abs. 4, gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 9 „Erschwernisausgleich“

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

§ 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

§ 11 „Inkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
----------	---